

# Pressemitteilung

## Entscheidung des Ehrenrates in Sachen Bernhard Simon

Am 12. September 2012 tagte der Ehrenrat („ER“) der Stadt Wuppertal erstmals seit seiner Gründung.

Aufgrund der seither in Öffentlichkeit und Presse viel diskutierten "Entscheidung" des ER, insbesondere der immer wieder vertretenen Auffassung, der ER habe einen Verstoß des Herrn Simon gegen den Ehrenkodex („EK“) bzw. die Ehrenordnung („EO“) der Stadt Wuppertal festgestellt, sehen wir uns zu folgenden Hinweisen veranlasst:

1.

Der ER hat in keiner Form auch nur ansatzweise eine Entscheidung bzw. Feststellung dahingehend getroffen, dass Herr Simon gegen EO oder EK verstoßen hätte.

Bezüglich dieser -eindeutigen- Wertung bestehen zwischen dem Rechtsamt der Stadt Wuppertal und dem Unterzeichner keinerlei Differenzen.

Bestätigt hat der Ehrenrat die Rechtsauffassung des Unterzeichners ebenso dahingehend, wie zuvor das Rechtsamt und die Staatsanwaltschaft Wuppertal, dass auch ein strafbares Verhalten des Herrn Simon in keiner Form vorliegt.

2.

Der Unterzeichner hält die von dem Ehrenrat herausgegebene Stellungnahme bezüglich ihrer Formulierung für äußerst unglücklich:

Denn soweit diese bereits mit den Worten "Ehrenrat der Stadt Wuppertal stellt fest" beginnt, ist festzuhalten, dass der Ehrenrat keine eigenen Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht trotz umfangreicher Beweisanträge des Unterzeichners getroffen hat.

Damit ist auch die weitere Formulierung nicht nur miss-, sondern auch unverständlich:

Denn soweit es unter 2. weiter heißt, dass der Sachverhalt sich unvollständig und widersprüchlich darstellt und keine Aufklärung bei Anhörung weiterer Personen verspreche, handelt es sich hier um eine Aussage, die schlicht und ergreifend durch nichts belegt wird.

Eine derartige Aussage hätte nur dann Sinn gemacht, wenn man sich tatsächlich der angebotenen Beweismittel bedient hätte.

Insbesondere der als Zeuge benannte WSV-Präsident Runge hätte im Rahmen einer Anhörung unter anderem bestätigen können, dass Herr Simon niemals für sich selber Karten bei dem WSV angefordert, geschweige denn entgegengenommen hat.

Das entsprechende Bestätigungsschreiben des WSV-Präsidenten Runge vom 29. August 2012 lag dem Ehrenrat vor.

Weiterhin hätte Herr Runge unter anderem bestätigt, dass schon die Nomenklatur, die die streitgegenständlichen Eintrittskarten als "WSV-VIP-Tickets" bezeichnet, vom Grunde her falsch ist.

Bei diesen Karten handelt es sich nämlich eben nicht um VIP-Tickets, sondern um so genannte " Ehrenlogenkarten".

Das Ticket, welches unter anderem in dem Artikel der WZ vom 29. August 2012 abgebildet wurde, war offensichtlich das, welches Herr Jaschinski persönlich für sich angefordert hatte.

Während sich dieses Ticket auf Block O, Reihe 16, Platz 13 bezieht, sind die seitens des WSV unmittelbar der CDU-Fraktion zur Verfügung gestellten Karten mit „Ehrenloge-li, Reihe 5, Platz. 1 und 2“ bezeichnet.

Insoweit hätte Herr Runge auch bestätigen können, dass der Aufdruck „VIP-Tickets“ schlichtweg die Erklärung darin hat, dass der WSV bereits vor einigen Jahren sein Ticketing-System umgestellt hatte und die Ehrenlogenkarten aus Vereinfachungsgründen das gleiche optische Aussehen erhalten hatten.

Ebenso hätte Herr Runge dem Ehrenrat ohne Weiteres bestätigen können, dass der immer wieder genannte Wert der Karten von 1.250 € schlichtweg falsch ist. Denn im Gegensatz zu der von Herrn Jaschinski bestellten Karte, können Ehrenlogenkarten überhaupt nicht käuflich erworben werden. Kopien der Karten sind dieser Mitteilung beigelegt.

Auch hätte Herr Runge bestätigen können, dass die Tickets in den Vorjahren auf Anforderung der Stadt verschickt, zum Teil von dem Fahrer des Oberbürgermeisters aus der WSV-Geschäftsstelle abgeholt und dann im Rathaus, unter anderem auch an die CDU Fraktion, verteilt worden sind.

Denn auch der Oberbürgermeister hatte, nach Auffassung des Unterzeichners auch zu Recht, bis vor Kurzem eine derartige Ehrenlogenkarte in Besitz, die jedoch zwischen Mitte und Ende August 2012 zurückgegeben wurde.

Derartige Karten wurden auch in den vergangenen Jahren von Herrn Simon und Anderen, wie aber auch durch den OB genutzt, so dass Diesen das Vorhandensein der Karten ohne Weiteres bekannt war, zumal Herr Simon und der OB sehr häufig nebeneinander im Stadion in der Ehrenloge saßen.

Damit war dem OB als "Anzeigeempfänger" im Sinne des § 2 der EO das Vorhandensein dieser Karten bekannt. Schließlich zeigte der OB eben auch durch die eigene Nutzung dieser Karten die Unbedenklichkeit im Sinne der Regelungen der EO bzw. des EK, denen er ja ebenfalls unterliegt.

Abgesehen davon bestanden seitens der Stadtverwaltung auch keinerlei Bedenken bzgl. dieser Karten, da sie diese andernfalls niemals hätte anfordern und verteilen dürfen.

Weiter hätte auch eine durchzuführende Anhörung weiterer, von hier aus benannter Zeugen durch den Ehrenrat ergeben, dass das Vorhandensein dieser Tickets in der CDU-Fraktion bekannt war, da Herr Simon mehrfach von mehreren Mitgliedern der Fraktion auf diese Karten angesprochen worden ist, zuletzt noch Anfang August 2012. Auch dem Beigeordneten Nocke, Diplom-Jurist und ehemaliger Fraktionsgeschäftsführer der CDU-Ratsfraktion, war das Vorhandensein dieser Karten seit Jahren bekannt.

Der Ehrenrat war auch darüber informiert worden, dass der Fraktionsvorsitzende Müller auf eine entsprechende Anfrage des Unterzeichners über das Handling der Karten innerhalb der CDU-Fraktion, insbesondere was den Postlauf angeht, der zuständigen Sachbearbeiterin keine Aussagegenehmigung erteilt hatte.

Diesbezüglich hätte eine weitere Aufklärung ohne Weiteres ergeben, dass die Karten über den normalen Postlauf zunächst im Posteingang der Geschäftsstelle „landeten“, um dann an die Fraktionsgeschäftsführer weitergeleitet zu werden, die diese dann wiederum ohne einen so genannten „Bedenklichkeitsvermerk“, der sonst bei kritischer Post aufgebracht wird, an Herrn Simon weiter gaben.

Endlich waren mehrere Fraktionsmitglieder der CDU dem ER als Zeugen für die Tatsache benannt worden, dass das Vorhandensein der Karten auch in der Fraktion hinlänglich bekannt war.

3.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, wäre also Vieles durch eine Beweisaufnahme im Ehrenrat ohne Weiteres und unzweifelhaft zu Gunsten des Herrn Simon aufgeklärt worden.

Insoweit ist also die Stellungnahme des ER, dass keine „Aufklärung bei Anhörung weiterer Personen“ hätte erfolgen können, nicht richtig.

Überdies ist auch die weitere Formulierung unverständlich: Denknotwendig kann eine Feststellung, ob ein Sachverhalt aufgeklärt werden kann oder nicht, erst dann getroffen werden, wenn man entsprechende Aufklärungsversuche unternommen hat.

Den Versuch einer Aufklärung hat es in diesem Verfahren -leider- und gegen den im ER geäußerten Wunsch zahlreicher Mitglieder und auch der Empfehlung des Rechtsamtes nicht ansatzweise gegeben.

Würde sich danach herausstellen, dass ein Sachverhalt möglicherweise widersprüchlich und nicht aufklärbar sein könnte, würde es aber auch keinen Sinn machen, den Komplex dann zur weiteren "Aufklärung und Bewertung" fraktionsintern an die CDU weiterzuleiten.

Denn wenn zunächst festgestellt wurde, dass ein Sachverhalt nicht aufklärbar ist, kann dieser auch nicht anderen Orts aufgeklärt werden.

Jedenfalls hat der Ehrenrat mit dieser Formulierung deutlich gemacht, dass er letztlich einen Sachverhalt, der unabdingbare Voraussetzung für die Feststellung eines Verstoßes gegen EO oder EK gewesen wäre, überhaupt nicht aufgeklärt, geschweige denn festgestellt hat.

Da Feststellungen oder auch und insbesondere Verurteilungen in einem Rechtsstaat einem Tatsachenfundament bedürfen, ist schon hieraus ersichtlich, dass es in keiner Form zu einer „Verurteilung“ des Herrn Simon, geschweige denn zu einer „Rüge“ – so Müller - durch den ER gekommen ist.

4.

Erst vor diesem Hintergrund erschließt sich dann auch die weitere Formulierung des ER:

Denn soweit der Ehrenrat dort „gleichwohl“ die Ansicht vertreten hat, "die Entgegennahme und Nutzung einer WSV- VIP Goldkarte mit einem Wert von ca. 1200,00 €" stelle ein unangemessenes Sachgeschenk im Sinne des EK“ dar, sollte diese Wertung völlig losgelöst von der Person des Herrn Simon erfolgen.

Dass Dem so ist, ergibt sich im Übrigen zwanglos aus der Tatsache, dass der ER den Rat der Stadt Wuppertal zur Bearbeitung und Präzisierung von EO und EK aufgefordert hat.

Glücklicherweise differenzierend hatten sich mit dieser Frage im Vorfeld bereits die WZ-NL in einem Artikel des Herrn Boller vom 11.09.2012 sowie die WR in dem Artikel des Herrn Koldehoff vom 05.09.2012 auseinandergesetzt.

Hier hat der ER schlichtweg nach dem Motto "nulla poena sine lege" gehandelt, weil man ganz offensichtlich auch aufgrund der Ausführungen des Unterzeichners in der Anhörungsschrift an den ER vom 05.09.2012 zu der Auffassung gelangt war, dass auf den vorliegenden Sachverhalt weder EO noch EK anzuwenden sind, weil die vorgetragenen und unter Beweis gestellten Sachverhalte in keiner Form einen Verstoß gegen diese Regelungen erkennen ließen.

Weiterhin dürfte seitens des Rates auch der Grundsatz "nulla poena sine culpa" zur Anwendung gelangt sein.

Denn im Hinblick darauf, dass der OB als bereits zitierter "Anzeigempfänger" i.S.d. § 2 EO Kenntnis davon hatte, dass die CDU-Fraktion im Besitz einer gleichwertigen Karte war wie der OB selber, konnte Herr Simon auch subjektiv nicht ansatzweise davon ausgehen, dass er eine wie immer geartete Anzeigepflicht im Sinne der EO verletzt hätte, zumal diese Anzeigepflicht auch schon aus anderen, tatsächlichen und damit rechtlichen Gesichtspunkten, gar nicht bestand.

5.

Da also der streitige Sachverhalt in keiner Form unter eine Sanktion der EO bzw. des EK zu fassen war, wurde der Rat der Stadt aufgefordert, die Regelungen zu überarbeiten und zu präzisieren.

Daraus wird ersichtlich, dass ein Verstoß des Herrn Simon gegen die einschlägigen Regelungen nicht festgestellt werden konnte.

Auch diese Wertung erfolgt in Übereinstimmung mit der Auffassung des Rechtsamtes.

Der ER hat demnach noch nicht einmal eine „Rüge“, wie in der WZ-NL am 14.09.2012 durch Herrn Müller angesprochen, erteilt. Dementsprechend kann es auch keinen „Druck von der Basis“, der „wachsen könnte“, geben.

Damit hat der ER auch nicht den Ansatz einer „Vorlage für den CDU-Parteitag“, so die WZ-NL in ihrem Artikel vom 14.9.2012, „geliefert“.

Soweit der Oberbürgermeister im Übrigen in einem Beitrag von Radio Wuppertal am 18.9.2012 gegen 07:30 Uhr dahingehend zitiert wurde, dass der Ehrenrat einen Verstoß gegen den EK festgestellt habe, handelt es sich hierbei zumindest - und hoffentlich - um eine falsche Wiedergabe dieser Äußerung, die aus den vorstehenden Gründen mit der rechtlichen Realität in keiner Form übereinstimmt.

Weiter hat der Unterzeichner zwischenzeitlich in Erfahrung gebracht, dass mehrere Mitglieder des ER diesen Bericht von Radio Wuppertal zum Anlass nahmen, dort anzurufen, um darauf hinzuweisen, dass mit der Verlautbarung des Rates eine „Verurteilung“ des Herrn Simon in keiner Form verbunden war.

Sollte sich in der Folge herausstellen, dass die Aussage des OB so im Originalton gefallen ist, müssten weitergehende Schritte zum Bedauern unseres Mandanten vorbehalten bleiben.

Wir hoffen allerdings, dass mit den vorstehenden Ausführungen die immer wieder falsche Interpretation der Entscheidung des ER und die damit zusammenhängenden Reaktionen in Presse und Öffentlichkeit endgültig beendet werden.

Liegt ein Verstoß nicht vor, kann dem Mandanten auch nicht empfohlen werden, die immer wieder geforderten „parteipolitischen Konsequenzen“ zu ziehen.

Jedenfalls hat Herr Simon keinerlei Fehlverhalten gezeigt und somit auch keinen politischen Schaden angerichtet.

Ein derartiger Schaden ist vielmehr aufgrund voreiliger Wertungen, vor denen der Unterzeichner bereits in seinem ersten Anschreiben gewarnt hatte, und die daraus resultierende, fehlerhafte Öffentlichkeitsarbeit von Partei und Fraktion entstanden.

Eine einfache Entschuldigung wäre demnach angebracht.

Diese PM steht auch unter [www.rae-kuepper.de](http://www.rae-kuepper.de) ->“Presse“ zum Download bereit.

Wuppertal, den 20. September 2012



Andreas Ackermann

Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE KÜPPER ACKERMANN RICHTER

Heckinghauser Strasse 103-105

42289 Wuppertal

Telefon 0202 – 621067

Telefax 0202 – 622416

[www.rae-kuepper.de](http://www.rae-kuepper.de)

[mail@ra-ackermann.de](mailto:mail@ra-ackermann.de)